

---

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

---

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 11.08.2025

Seite 631

Nr. 104

---

**Vierte Ordnung zur Änderung der Ordnung  
über die Vergabe von Studienplätzen in  
zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen  
(Master-Zulassungsordnung)  
an der Universität Duisburg-Essen  
Vom 08. August 2025**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 529 / Nr. 88), geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 27.04.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 269 / Nr. 44), wird wie folgt geändert:

**§ 2** wird wie folgt geändert:

- a. In **Abs. 1** wird Satz 2 gestrichen.
- b. In **Abs. 5 Satz 1** wird die Ziffer „30“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft. Sie findet Anwendung auf die durchzuführenden Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2025/26.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.07.2025.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 08. August 2025

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen  
Der Kanzler  
In Vertretung  
Sabine Wasmer

